

den wirtschaftsleitenden Organen (je Betrieb bzw. Einrichtung)

an den zuständigen Rat des Bezirkes 27.12.1985

— von den zentralgeleiteten Betrieben und Einrichtungen für ihre territorial getrennten Betriebsteile

an den zuständigen Rat des Bezirkes 10. 1.1986

Überarbeitung und Verbesserung der Verbrauchs- und Vorratsnormative des Volkswirtschaftsplanes 1986 sowie Planung der Verbrauchs- und Vorratsnormative für 1987

47. Übergabe von Vorschlägen zu den Verbrauchsnormativen einschließlich des Ausweises der Kennziffer „Industrielle Warenproduktion zu IAP“ (0506) sowie je Roh- und Werkstoff position der zentralen Normativenomenklatur für den gesamten Materialverbrauch des Kombinats bzw. Ministeriums (als Anlage nur zu den verbesserten Normativen des Materialverbrauchs für 1986) (Anordnung vom 16. August 1984 über die Anwendung der Normative des Materialverbrauchs Sonderdruck Nr. 1189 des Gesetzblattes)

— von den den Ministerien direkt unterstellten Kombinat, wirtschaftsleitenden Organen und den Bezirksbauämtern

an die übergeordneten Ministerien und die die Verbrauchsnormative bestätigenden Ministerien 28. 2.1986

— von den Ministerien

an die die Verbrauchsnormative bestätigenden Ministerien, die Staatliche Plankommission und die bilanzverantwortlichen Ministerien 12. 3.1986

48. Übergabe von mit den Verbraucherbereichen abgestimmten Vorschlägen zu den Vorratsnormativen

— von den bilanzbeauftragten bzw. bilanzierenden Organen

an die bilanzverantwortlichen Ministerien 7. 4.1986

— von den bilanzverantwortlichen Ministerien

an die die Vorratsnormative bestätigenden Ministerien und die Staatliche Plankommission 18. 4.1986

49. Bestätigung der Normativzielstellungen bzw. Verbrauchs- und Vorratsnormative durch die die Normative bestätigenden Ministerien
Verbrauchsnormative 31. 3.1986
Vorratsnormative 16. 5.1986

Ausarbeitung von Transportnormativen

50. Übergabe der bestätigten Transportnormative für die Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1986

— von den Kombinat bzw. wirtschaftsleitenden Organen

an die Betriebe 17. 5.1985

51. Einreichung von Vorschlägen für Transportnormative zur Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1987

— von den Betrieben

an die Kombinate bzw. wirtschaftsleitenden Organe 31. 3.1986

**Anordnung
über den Einsatz von Polyurethanen
— ' Staatliche Einsatzbestimmung —
vom 27. März 1985**

Aufgrund der Anordnung vom 3. Dezember 1976 über das Informationssystem für Werkstoffe und ökonomischen Materialeinsatz und den Erlaß staatlicher Einsatzbestimmungen für Rohstoffe und Materialien (GBl. I Nr. 50 S. 565) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Diese Anordnung gilt für den Einsatz	von
— Polyurethanen	ELN-Nr. 145 41 00 0
Polyurethan-Vormischungen für Hartschäume	ELN-Nr.*145 41 11 1
Polyurethan-Vormischungen für Kaltschäume	ELN-Nr. 145 41 12 2
Polyurethan-Vormischungen für Integralschäume	ELN-Nr. 145 41 12 5
Polyurethan-Vormischungen für Lacke und Anstrichstoffe	ELN-Nr. 145 41 15 0
Polyurethan-Vormischungen für Gießharze	ELN-Nr. 145 41 16 8
Polyurethan-Vormischungen für sonstige Verwendungszwecke	ELN-Nr. 145 41 19 0
— Halbzeugen aus Polyurethan-Weichschaum	ELN-Nr. 945 64 11 0
Halbzeug aus Polyurethan-Weichschaum (Polyäther)	ELN-Nr. 145 64 11 0
Halbzeug aus Polyurethan-Weichschaum (Polyester)	ELN-Nr. 145 64 12 0
— Abfällen aus Polyurethan-Weichschaum	ELN-Nr. 189 43 51 0
— Abfällen aus Polyurethan-Hartschaum, Integralschaum	ELN-Nr. 189 43 52 0

(nachstehend Polyurethane genannt).

§ 2

(1) Diese Anordnung gilt für alle Bedarfsträger und Lieferer von Polyurethanen gemäß § 1, deren übergeordnete Organe sowie für die Chemieberatungsstelle. Für die Kombinatbetriebe nehmen die Kombinate die Aufgaben des übergeordneten Organs wahr.

(2) Diese Anordnung gilt nicht für die Besteller gemäß Lieferverordnung (LVO) vom 15. Oktober 1981 (GBl. I Nr. 31 S. 357).

§ 3

(1) Der Einsatz von Polyurethanen gemäß § 1 in der Volkswirtschaft der DDR ist nur zulässig

- für den Inlandverbrauch gemäß Anlage 1 zu dieser Anordnung,
- zur Sicherung des Exportes,
- bei Vorliegen einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 5.

(2) Für den Einsatz von Polyurethanen für Neu- und Weiterentwicklungen sind die Rechtsvorschriften über die Chemieberatungsstelle¹ anzuwenden.

¹ Anordnung vom 15. Dezember 1978 über die Beratungsstelle für die Anwendung chemischer Erzeugnisse in der Volkswirtschaft der DDR - Chemieberatungsstelle — (GBl. I 1979 Nr. 2 S. 15) und Anordnung Nr. 2 vom 8. August 1980 (GBl. I Nr. 27 S. 272).